

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Zöggeler, Baumaschinen u. Nutzfahrzeuge KG, Forsttechnik

1. Allgemeines:

Unsere Lieferungen – auch Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung – erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsverbindungen in der jeweils geltenden Fassung. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen. Für Reparaturen gelten ergänzend die Bedingungen für die Ausführung von Reparaturen. Alle wechselseitigen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragsabschluß:

Die Bestellung gilt erst dann als rechtswirksam angenommen, wenn dem Kunden die schriftliche Auftragsbestätigung oder die Rechnung über die Ausführung der Bestellung oder Leistung oder der Lieferschein oder die Lieferung aus der Bestellung zugeht.

Unsere Angebote gelten freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

Die in Preislisten, Katalogen, Prospekten und anderen Veröffentlichungen bekannt gegebenen Maße, Gewichte,, Leistungen, Preise und dergleichen sind unverbindlich.

Für den Inhalt und Umfang unserer Verpflichtungen ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, sofern eine solche ausgestellt wird. Anderenfalls sind unsere Lieferscheine maßgebend. Wir behalten uns Änderungen der Zusammensetzung unserer Produkte sowie sonstige dem Kunden zumutbare Änderungen vor.

3. Preise:

Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich allfälliger USt, sofern nicht für uns eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt. Sie verstehen sich grundsätzlich jeweils ab Fa. Zöggeler Baumaschinen u. Nutzfahrzeuge KG, Forsttechnik, A-5771 Leogang, Hirnreit 115, im folgenden auch kurz „Werkstätte“ genannt.

Allfällige Verpackungs- und Versandkosten, allfällige Zuschläge aus Änderungen der Preise von Vorprodukten und Rohstoffen sind vom Kunden zu tragen.

Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Auftrag des Kunden und auf seine Kosten abgeschlossen.

4. Zahlung:

Mangels einer anderen schriftlichen Vereinbarung sind sämtliche Rechnungen oder sonstigen Forderungen prompt ohne Abzug mit Fakturerhalt oder ab der dem Kunden gemeldeten Abhol- bzw. Versandbereitschaft zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat netto Kassa in bar oder durch Überweisung, spesenfrei an unsere österreichische Bankverbindung, zu erfolgen. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen sind unabhängig von allenfalls angegebenen Zweckbestimmungen der Reihe nach zunächst auf Umsatzsteuer, Zinsen, Zinseszinsen, allfällige spätere Ersatzteil-, Reparatur- und sonstige Rechnungen, allfällige Spesen und zuletzt auf den noch aushaftenden Kaufpreis anzurechnen. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, wird ein Wechsel oder Scheck nicht eingelöst oder erhalten wir Auskünfte, die die Gewährung eines Kredites bedenklich erscheinen lassen, oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder macht der Kunde seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag, so haben wir das Recht, die sofortige Zahlung aller offenen stehenden, auch noch nicht fälliger oder gestundeter Rechnungen zu fordern und für sämtliche ausstehenden Lieferungen und Leistungen Vorkasse zu verlangen. Außerdem können wir die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen, sowie deren Rückübertragung auf Kosten des Kunden verlangen.

Bei Verzug hat der Kunde überdies Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gem. § 133 ABGB zu leisten. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Betreuung unserer Ansprüche allenfalls angefallenen Mahn- und Inkassospesen sowie vorprozessuale Kosten zu ersetzen.

Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, als der Kunde seinen Pflichten nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

Aufrechnungen seitens des Kunden mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig anerkannten Forderungen des Kunden sowie Zurückbehaltungsrechte, insbesondere wegen Gewährleistungsansprüchen, und sonstige Leistungsverweigerungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

5. Lieferung:

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, sind sämtliche Angaben von Lieferzeiten und Lieferfristen unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen, dies jedoch nur dann, wenn sämtliche vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Informationen bei uns eingelangt sind.

Die Lieferzeit ist jedenfalls eingehalten, wenn die Ware vor Fristablauf zum Versand gebracht wird oder dem Kunden als abholbereit gemeldet worden ist.

Wir sind berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen sowie zumutbare Ausführungsänderungen auch während der Lieferfrist vorzunehmen.

Ereignisse höherer Gewalt, wie beispielsweise Verkehrsstörungen, Energiemangel, Betriebsstörung irgendwelcher Art, Streik und Aussperrung im eigenen oder in den mit der Erfüllung zusammenhängenden Betrieben oder durch Verfügung der Behörden hervorgerufene Hindernisse oder Sanktionen internationaler Behörden entbinden uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen, ohne dass daraus der Kunde irgendwelche Ansprüche ableiten könnte. Haben sich die Umstände, unter denen der Vertragsabschluß erfolgte, so verändert, dass angenommen werden kann, der Abschluß wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht oder doch zu anderen Bedingungen erfolgt, so steht uns das Recht zu, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern oder eine den geänderten Umständen Rechnung tragende Änderung des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen, wie z.B. Zahlung in anderer Währung, unter Anwendung einer Gleitklausel, Änderung der Liefermodalität etc., zu verlangen. Die Änderung der Umstände kann auch in den Änderungen der Verhältnisse des Kunden begründet sein.

Ist ein Lieferverzug bei verbindlichen Lieferfristen und Lieferzeiten von uns zu vertreten, so ist der Kunde berechtigt, entweder Erfüllung zu verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 8 Wochen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist in allen Fällen mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Der Kunde hat in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung einer allenfalls geleisteten Anzahlung in voller Höhe, jedoch unverzinst. Der Kunde verzichtet auf allfällige Ersatzansprüche, die aus dem Lieferverzug resultieren könnten, vorbehaltlich kraß groben Verschuldens.

6. Annahmeverzug:

Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so hat er unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtungen sämtliche Kosten, insbesondere des Transportes und der Lagerung zu tragen. Wir sind berechtigt, eine ortsübliche, hilfsweise angemessene, tageweise Einstellgebühr zu berechnen oder auf Kosten des Kunden die Ware anderweitig einzustellen. Das Entgelt wird bei Annahmeverzug sofort fällig. Nach unserer Wahl sind wir statt dessen auch berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahme.

7. Gefahrenübergang:

Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem der Liefergegenstand die Werkstätte verläßt, dies auch im Falle einer allfälligen Einschulung oder Probefahrt. Wird der Versand oder die Auslieferung auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt unserer Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Kunden über. Die Zöggeler Forsttechnik bestimmt Art und Weg des Versandes und der Verpackung. Erhöhungen der Frachtraten zwischen Auftragsbestätigung und Versand gehen zu Lasten des Kunden.

8. Gewährleistung – Haftung:

Der Kunde, seine Boten oder sein Frächter haben die Ware unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Sofern bei einer Übernahme eine sofortige Prüfung nicht möglich ist, ist dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs- Lieferschein oder Frachtbrief entsprechend zu vermerken. Ein bei einer nachfolgenden Untersuchung festgestellter Mangel ist längstens binnen drei Tagen ab Übergabe schriftlich und detailliert zu rügen.

Mängelrügen müssen genau spezifiziert und unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, ansonsten die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt gilt. Obige Bestimmungen gelten auch dann, wenn eine andere Ware oder eine andere als bedungene Menge von Waren geliefert wird, sofern die Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, dass wir die Genehmigung des Kunden als ausgeschlossen betrachten müßten.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Ware noch im gleichen Zustand wie bei der Auslieferung befindet, insbesondere keine eigenmächtigen Veränderungen vorgenommen werden.

Handelsübliche oder geringere oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, der Form, der Farbe, des Gewichtes oder der Ausstattung gelten nicht als Mangel und können nicht beanstandet werden. Dies gilt auch bei Lieferung nach Muster und Probe.

Nach Durchführung einer allenfalls vereinbarten Abnahme der Ware ist die Rüge von Mängeln, die erkennbar gewesen wären, ausgeschlossen. Erfolgt die Abnahme nach Bekanntgabe unserer Abnahmebereitschaft nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, gilt die Ware als genehmigt und der Kunde gerät in Annahmeverzug.

Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen leisten wir in der Form Gewähr, dass wir innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl verbessern oder Ersatz liefern. Andere Ansprüche, insbesondere auf Preisminderung, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, bestehen ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht. Für den Anspruch auf Wandlung gilt dies nur insoweit als hiedurch der Kunde nicht gröblich benachteiligt wird.

Gewährleistungsverpflichtungen bestehen insbesondere nicht, wenn der Mangel auf normalen Verschleiß, eigenmächtigen Veränderungen der Ware, unsachgemäßer Behandlung, mangelhafter Wartung, ungewöhnlicher Umgebungseinflüsse oder Transportschäden beruht. Jede Gewährleistung ist weiters ausgeschlossen, wenn unsere Waren mit anderen Waren vermengt werden, die nicht von uns zur Anwendung empfohlen worden sind, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Vermengung zurückzuführen ist.

Für (Teil-)Waren, die nicht fabriksneu sind, übernehmen wir weder eine Haftung noch leisten wir Gewähr. Dies gilt insbesondere für Geräte, wie insbesondere Trägerfahrzeuge, die nicht fabriksneu sind und/oder vom Kunden zur Verfügung („Kundengerät“) gestellt wurden. Wir sind nicht verpflichtet, Materialprüfungen (insbesondere bei Kundengeräten) vorzunehmen, wenn nicht ein diesbezüglicher schriftlicher Auftrag vom Kunden erteilt wird. Ohne einen solchen Auftrag werden Kundengeräte lediglich auf ihre grundsätzliche Tauglichkeit zum jeweiligen Auf- bzw. Umbau hin überprüft. Bei Verlust oder Beschädigung von Kundengeräten haften wir nur, wenn der Kunde beweist, dass wir kraß grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Dies gilt auch für Probe- und Überstellungsfahrten. Unsere Haftung beschränkt sich bei Verlust oder Beschädigung von Kundengeräten auf die Instandsetzung oder, falls dies unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, auf Ersatz des Wertes des Kundengerätes am Tag der Beschädigung oder des Unterganges desselben. Lenkt der Kunde oder sein Beauftragter bei einer Probefahrt selbst, so erfolgt dies auf eigene Gefahr.

Der Kunde ist verpflichtet, alle übergebenen Anwendungshinweise, wie insbesondere die Bedienungsanleitung und Sicherheitshinweise, zu beachten. Für Mängel, die auf Nichtbeachtung unserer Anwendungshinweise zurückzuführen sind, haften wir nicht.

Der Kunde verzichtet auf jeden Schadenersatz, sofern er nicht nachweist, dass wir kraß groß fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Ausgeschlossen sind der Ersatz eines allenfalls entstandenen mittelbaren Schadens oder Mangelfolgeschadens sowie der Ersatz des entgangenen Gewinnes. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Waren, technische Beratungen und sonstige Angaben über Eignung und Verwendungsmöglichkeiten, Gewichte, Maße, Formen, Farben, Leistungen und Aussehen sind für uns unverbindlich. Der Höhe nach ist der Schadenersatz jedenfalls mit dem Betrag begrenzt, für welchen die Versicherungsdeckung gegeben ist. Für höhere Gewalt ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts zuzüglich allfälliger USt. samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- u. Inkassospesen sowie Prozeßkosten in unserem Eigentum. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im normalen Geschäftsbetrieb gestattet. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt. Bei Eingriffen Dritter in unsere Rechte als Vorbehaltseseigentümer hat er alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Schritte zu setzen. Der Kunde tritt bereits hiermit alle ihm aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden zur Sicherung der uns gegen ihn zustehenden Ansprüche ab. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen hat der Kunde die Abtretung seinen Kunden anzuzeigen, uns jede erforderliche Auskunft zu erteilen und die zur Geltendmachung unserer Ansprüche notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf nur ermächtigt, wenn wir uns die Einziehung der Forderungen nicht selbst vorbehalten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterveräußerung mit Stundung des Entgelts nur dann befugt, wenn er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung seinen Kunden von der Sicherungskonzession in Kenntnis setzt und die Zession in seinen Geschäftsbüchern entsprechend anmerkt. Der Kunde ist zur Verarbeitung der Vorbehaltsware ermächtigt. Wir bleiben Miteigentümer der verarbeitenden Ware im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Endprodukt. Wenn der Kunde den Kaufpreis nicht zahlt oder sonstigen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag anzusehen ist. In diesem Fall sind wir zur neuerlichen Übergabe der Ware an den Kunden erst dann verpflichtet, wenn die Erfüllung seiner Vertragspflichten, wie insbesondere die Bezahlung des Entgelts samt allenfalls bereits angefallener Mahn- und Inkassospesen sowie Prozeßkosten erfolgt ist.

10. Produkthaftung:

Der Kunde verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt allen Hinweisen, wie insbesondere Sicherheitshinweise, genau zu beachten und einzuhalten. Dem Kunden ist bekannt, dass bei Nichtbeachtung oder Zuwiderhandeln gegen die Betriebsanleitung und Hinweise unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz („PHG“) entfällt. Soweit der Kunde als Unternehmer bei dem Gebrauch der von uns gelieferten Ware einen Schaden erleidet, sind damit verbundene Ansprüche gegen uns nach dem PHG ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, Waren, die für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher oder Personen, die nicht Unternehmer iSd PHG sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen.

Der Kunde verzichtet im Vorhinein auf alle Regreßrechte, die im gem. §12 PHG gegen uns oder unsere Lieferanten (Zulieferer) zustehen würden. Im Falle der Weitergabe von unseren Produkten oder von Teilen unserer Produkte durch den Kunden ist dieser verpflichtet, diesen Verzicht vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden und zwar auch mit dieser Überbindungsverpflichtung als Verpflichtung aller weiteren Abnehmer. Diese Überbindungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Kunde oder ein weiterer Abnehmer unserer Produkte diese zur Herstellung anderer Produkte verwendet und diese anderen Produkte in den Verkehr bringt. Die Überbindungsvereinbarungen sind so zugestalten, dass wir und unsere Lieferanten (Zulieferer) daraus unmittelbar das Recht erwerben, im Falle einer Inanspruchnahme durch einen nach §12 PHG Regressberechtigten diesem den Regressausschluss selbständig entgegenzuhalten.

11. Schlußbestimmungen:

Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen sowie die Zahlungspflicht des Kunden ist die Zöggeler Forsttechnik –Werkstätte . Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für Leogang vereinbart. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Zahlungs-, Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn sie eine Bestimmung enthalten, wonach entgegenstehende Bestimmungen des Lieferanten nicht gelten sollen. Vorschriften und Bedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch uns.

Es gelten die Incoterms 2000 und österreichisches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBI 1988/96) wird ausgeschlossen.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluß. Anstelle einer allenfalls unwirksamen Bestimmungen gilt als vereinbart, was dieser in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Diese Geschäftsbedingungen gelten uneingeschränkt für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.